



Merkblatt für Bauherren

Gesetzliche Unfallversicherung für bei Bauarbeiten beschäftigte Personen

Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen wichtige Informationen über die Rolle der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bei der Ausführung Ihres Bauvorhabens geben.

Die BG BAU als ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Aufgabe, Mitgliedsunternehmen zu beraten sowie die Prävention auf Baustellen und in den Unternehmen zu betreiben (Unfallverhütung). Außerdem gehören die Rehabilitation der Verletzten nach Unfällen und die Entschädigung von Versicherungsfällen dazu.

Die BG BAU erfasst alle gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Unternehmen, die Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus bzw. Teile davon errichten, umbauen, instand halten, ausbessern, modernisieren oder abbrechen einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten.

Der Bauherr als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten

Bauherr ist, wer auf seine Verantwortung eine bauliche Maßnahme vorbereitet/ausführt oder vorbereiten/ausführen lässt. Bauherr ist dabei in der Regel derjenige, dem die Baugenehmigung erteilt wird und/oder der im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist. Führt der Bauherr einzelne oder alle Bauarbeiten mit oder ohne Einsatz von Hilfskräften selbst aus, **so ist der Bauherr Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer)**. Für die Dauer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten gehört der Bauherr der zuständigen Berufsgenossenschaft an (§ 136 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII). Schließen sich mehrere Bauherren zusammen, haftet die Bauherren-gemeinschaft wie eine GbR.

Pflichten des Bauherrn als Eigenbauunternehmer

Der Eigenbauunternehmer hat gegenüber der Berufsgenossenschaft die gleichen Verpflichtungen wie ein gewerblicher Unternehmer. Hierzu gehören:

- die Erfüllung der Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- die Beachtung der Anforderungen aus staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften
- die Meldung von Arbeitsunfällen
- die Erfüllung der Beitragspflicht

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Die Mitteilungs- und Auskunftspflichten umfassen u. a.

- die genaue Bezeichnung des Bauvorhabens und der Baustellenanschrift

- die geleisteten Helferstunden
- die Namen und Anschriften der beauftragten gewerblichen Unternehmen

Die Anmeldung Ihres Bauvorhabens können Sie online unter www.bgbau.de vornehmen.

Soweit das Bauvorhaben oder Teile davon in Eigenregie mit Bauhelfern ausgeführt werden, empfehlen wir Ihnen, über die Hilfeleistung ein Bautagebuch zu führen. Hierin sollte dokumentiert werden wer, wann und in welchem Umfang (Zeitpunkt und Dauer) geholfen hat und welche Arbeiten konkret verrichtet worden sind.

Prävention

Auch Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sind zur Einhaltung sämtlicher Präventionsmaßnahmen aufgrund der gültigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln auf Baustellen verpflichtet. Diese finden Sie unter www.bgbau-medien.de in der Rubrik Vorschriften und Regeln oder über unsere Internetseite www.bgbau.de, Medien/Datenbanken unter Medien und Praxishilfen.

Bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen nach § 19 SGB VII muss mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR gerechnet werden.

Meldung von Arbeitsunfällen

Arbeitsunfälle sind der Berufsgenossenschaft umgehend anzuzeigen. Hierzu steht Ihnen auf unserer Internetseite das entsprechende Formular der Unfallanzeige zur Verfügung (Webcode: WCMTdj).

Tödliche Arbeitsunfälle und solche, bei denen mehr als drei Personen verletzt wurden, sind der Berufsgenossenschaft sofort telefonisch anzuzeigen.

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Unternehmer für deren Unternehmen/Bauvorhaben Versicherte tätig werden. Für die Übernahme des Unfallrisikos und die hieraus evtl. resultierenden Entschädigungsansprüche werden Beiträge erhoben.

Unter Berücksichtigung der jahresbezogenen maßgeblichen Berechnungsfaktoren beträgt der Beitrag je Helferstunde zum Beispiel für 2014:

- in den alten Bundesländern 1,40 EUR
- in den neuen Bundesländern 1,19 EUR

Der Mindestbeitrag beträgt 100 EUR

Merkblatt für Bauherren

Stand April 2014

- die Anzeige über den Baubeginn und das Bauende
Nähere Informationen zum Thema Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Webcode 2488152.

Allgemeines zu Versicherungsschutz und Leistungen

Versicherungsschutz wird gewährt für Arbeits- und Wegeunfälle.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person in ursächlichem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erleidet. **Wegeunfälle** umfassen die Wege zu und von der Baustelle. Der Leistungsumfang nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Dieser umfasst die Heilbehandlung, die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie Rentenleistungen.

Nähere Informationen zum Leistungsumfang finden Sie auf unserer Internetseite unter Webcode 1251513.

Versicherte Personen bei Eigenbauarbeiten

Der von der BG BAU gewährte Unfallversicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf alle Personen, die für Sie an Ihrem Bauvorhaben tätig werden.

Versicherungsschutz besteht für Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (gegen Entgelt) für Sie tätig werden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber aber auch Personen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt, die **wie** Beschäftigte/Arbeitnehmer tätig werden. Hierzu gehören auch mithelfende Familienangehörige, Verwandte, Bekannte, Freunde, Nachbarn und Kollegen. Abzugrenzen sind hiervon die freundschaftliche/verwandtschaftliche Gefälligkeitsleistung und die unternehmerähnliche Tätigkeit.

Eindeutige Definitionen sind den gesetzlichen Vorschriften und der sozialgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu entnehmen. Bei Helfern, die im Rahmen einer im privaten Bereich üblichen Gefälligkeitsleistung tätig werden, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil solche Handreichungen rechtlich nicht als arbeitnehmerähnlich gelten. Um festzustellen, ob die Tätigkeit eher der Privatsphäre zuzurechnen ist, muss die Beziehung zwischen dem Bauherrn und dem Helfer sowie der Ausmaß der Tätigkeit untersucht werden. Je enger die soziale Bindung ist, umso eher kann von einer Gefälligkeitsleistung ausgegangen werden (s. Beispiel 1 bis 3).

Auch bei Personen, die wie ein selbständiger Unternehmer bei privaten Bauarbeiten tätig werden (so genannte unternehmerähnliche Personen), ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (s. Beispiel 4).

BG BAU

Um den Versicherungsschutz im Einzelfall konkret bestimmen zu können, ist immer auf das Gesamtbild des ausgeführten bzw. beabsichtigten Vorhabens abzustellen.

Beispiele:

1. Ein Freund des Vaters des Bauherrn, zu dem der Bauherr selbst kaum Kontakt hat, beteiligt sich an Umbauarbeiten in erheblich zeitlichem Umfang. Hier ist von einem versicherten Bauhelfer auszugehen.
 2. Ein Fußballkamerad des Bauherrn, zu dem über den Sport hinaus keine nähere soziale Bindung besteht, hilft über einen längeren Zeitraum bei Maurerarbeiten. Hier ist von einem versicherten Bauhelfer auszugehen.
 3. Der Vater des Bauherrn, der im Nachbarhaus wohnt und zu dem ein guter und regelmäßiger Kontakt besteht, verunfallt bei Aufräumarbeiten, die einen geringen zeitlichen Gesamtumfang beanspruchen. Aufgrund der familiären Verbundenheit ist hier von einer unversicherten Gefälligkeitsleistung auszugehen.
 4. Ein Freund des Bauherrn, von Beruf Zimmermeister, übernimmt Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung eines Dachstuhls einer Garage. Er arbeitet eigenverantwortlich, bestellt das Material und kann selbst bestimmen, wann er kommt und geht. Für den Freund ist hier von einer unversicherten unternehmerähnlichen Tätigkeit auszugehen.
- „Mini-Jobber“, die der Bauherr bei den Bauarbeiten beschäftigt, gehören grundsätzlich zum versicherten Personenkreis. Unabhängig von einer evtl. bestehenden Meldepflicht bei der „Minijobzentrale in Essen sind die geleisteten Arbeitsstunden nachweis- und somit beitragspflichtig.
- Für gesetzlich nicht versicherte Bauhelfer empfehlen wir, den Abschluss einer privaten Unfallversicherung zu prüfen.

Der Bauherr und sein Ehegatte/Lebenspartner

Der Bauherr selbst sowie sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sind vom gesetzlichen Versicherungsschutz ausgenommen. Der Bauherr bzw. sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner können Versicherungsschutz **nur auf Antrag** erlangen. Hierzu ist ein schriftlicher formloser Antrag notwendig.

Der Jahresbeitrag 2014 beträgt **4.202,18 EUR**.

Nähere Informationen zum Thema Beitrag finden Sie auf unserer Internetseite unter Webcode 1307268.

Förderungsmittel nach dem Wohnraumförderungsgesetz

Bei Bauvorhaben, für die Fördermittel zur Schaffung von Wohnraum im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) bewilligt wurden, ergibt sich die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

BG BAU

Merkblatt für Bauherren
Stand April 2014

Kontakte zur BG BAU

20355 Hamburg,
Holstenwall 8 – 9,
Telefon: 040 35000-0,
Fax: 040 35000-397
E-Mail: mb-1@bgbau.de

42095 Wuppertal,
Telefon: 0202 398-0
Fax: 0202 398-1404
E-Mail: mb-3@bgbau.de

76123 Karlsruhe,
Telefon: 0721 8102-368
Fax: 0721 8102-666
E-Mail: mb-5@bgbau.de

81237 München,
Telefon: 089 8897-281
Fax: 089 12179-516
E-Mail: mb-7@bgbau.de

30141 Hannover,
Telefon: 0511 987-1409
Fax: 0511 987-2440
E-Mail: mb-2@bgbau.de

60331 Frankfurt am Main, Telefon: 069 4705-579
Fax: 069 4705-555
E-Mail: mb-4@bgbau.de

71029 Böblingen,
Telefon: 07031 625-254
Fax: 07031 625-100
E-Mail: mb-6@bgbau.de